Markt Thierhaupten
Landkreis Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Breite II“

Der Markt Thierhaupten hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.10.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Breite II“, bestehend aus dem Textteil mit Verfahrensvermerken (Teil B) in der Fassung vom 18.10.2022, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 18.10.2022, wurde als Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Breite II“ gebilligt. Die 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des seit 24.09.2019 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Weidener Breite II“.

Umgriff der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Breite II“

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Breite II“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Breite II“, bestehend aus dem Textteil mit Verfahrensvermerken (Teil B) und der Begründung (Teil C), im Rathaus der Marktgemeinde Thierhaupten, Marktplatz 1, in 86672 Thierhaupten, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter *www.thierhaupten.de* im Internet eingesehen werden.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Breite II“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Breite II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidener Breite II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thierhaupten, 26.10.2022

Toni Brugger
Erster Bürgermeister

angeheftet: 26.10.2022

abgenommen: _____